

# Satzung des STV HOLLSSAND von 1968 e.V. (nachfolgend Verein genannt)



## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

§ 1 Nr. 1 Der Verein führt den Namen

"Schwimm- und Turnverein Hollssand von 1968 e.V."  
(Kurzform: "STV Hollssand von 1968 e.V.").

Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Aurich unter der Nr. 110118 eingetragen.

§ 1 Nr. 2 Der Verein hat seinen Sitz in Uplengen.

Der Verein wurde in der Gründungsversammlung am 14.09.1968 errichtet.

Als grundsätzliches Einzugsgebiet gelten die Anliegergemeinden des N.S.G. Hollssand:  
u.a. Neufirrel, Neudorf, Klein- und Großoldendorf.

§ 1 Nr. 3 Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

§ 1 Nr. 4 Der Verein ist Mitglied im

- a) LandesSportBund Niedersachsen mit seinen Gliederungen
- b) Deutschen TurnerBund mit seinen Gliederungen (Nieders. TurnerBund, Turnbezirk Ostfriesland und Turnkreis Leer)

und regelt im Einklang mit deren Satzungen seine Angelegenheiten selbstständig.

§ 1 Nr. 5 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 1 Nr. 6 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

## § 2 Zweck des Vereins

§ 2 Nr. 1 Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.

Der Verein ist Pflegestätte des Schwimmens, der Leichtathletik, der Gymnastik, des Geräteturnens, des Radfahrens, der Spiel und des Turnerjugend-Wettstreits,

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a) Die Umsetzung eines regelmäßigen Trainingsbetriebes in den genannten Sportarten,
- b) Die Durchführung von sportlichen, geselligen und kulturellen Veranstaltungen jeder Art
- c) Den Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern/innen

§ 2 Nr. 2 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 2 Nr. 3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 2 Nr. 4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 Nr. 5 Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf:

- a) Kostenersatz in nachgewiesener Höhe
- b) Tätigkeitsvergütung im Rahmen der steuerlichen Freibeträge des § 3 Nr. 26a EStG.

# Satzung des STV HOLLSSAND von 1968 e.V. (nachfolgend Verein genannt)



## § 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- § 3 Nr. 1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, sofern sie sich zur Beachtung dieser Satzungsbestimmungen durch Unterschrift bekennt. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand.
- § 3 Nr. 2 Die Mitgliedschaft beginnt am Anfang des Eintritts quartals und wird durch Beschluss des Vorstandes erworben. Ein derartiger Beschluss ist nur rechtswirksam, wenn das aufzunehmende Mitglied den festgesetzten Mitgliedsbeitrag für das laufende Quartal bezahlt hat bzw. ihm durch Beschluss des Vorstandes Beitragsbefreiung erteilt ist. Wird die Aufnahme abgelehnt, so steht dem Aufnahmesuchenden das Beschwerderecht an den Ehrenrat zu, der endgültig entscheidet. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

## § 4 Ehrenmitglieder

- § 4 Nr. 1 Mitglieder, die sich besonders um die Förderung des Sports innerhalb des Vereins verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- § 4 Nr. 2 Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von der Beitragspflicht befreit.

## § 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- § 5 Nr. 1 Die Mitgliedschaft endet
- a) durch freiwilligen Austritt,
  - b) durch Streichung von der Mitgliederliste,
  - c) durch Ausschluss aus dem Verein,
  - d) mit dem Tod des Mitglieds,
- § 5 Nr. 2 Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderquartals unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen zulässig.
- § 5 Nr. 3 Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz Mahnung mit der Zahlung von mindestens zwei Quartalsbeiträgen im Rückstand ist. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- § 5 Nr. 4 Ein Mitglied kann, wenn ein wichtiger Grund vorliegt oder es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Ehrenrates aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied der Grund der Ausschließung mitzuteilen und Gelegenheit zu geben, sich persönlich in einer mündlichen Verhandlung vor dem Ehrenrat wegen dem ihm zur Last gelegten Handelns zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in dem Ehrenrat vorzulegen. Der Ausschluss ist dem Mitglied, wenn es bei der Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den vertretungsberechtigten Vorstand unverzüglich schriftlich bekanntzumachen.
- § 5 Nr. 5 Durch Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die aufgrund der bisherigen Mitgliedschaft zur Entstehung gelangten Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein unberührt.

# Satzung des STV HOLLSAND von 1968 e.V. (nachfolgend Verein genannt)



## § 6 Mitgliedsbeiträge

§ 6 Nr. 1 Von den Mitgliedern werden wiederkehrende Beiträge erhoben. Für das Eintrittsquartal ist der Beitrag in voller Höhe zu entrichten. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

Die Mitgliederversammlung kann eine Beitragsordnung erlassen, in der das Einziehungsverfahren näher geregelt werden kann.

§ 6 Nr. 2 Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

## § 7 Organe des Vereins

§ 7 Nr. 1 a) die Mitgliederversammlung  
b) der Vorstand  
c) der Ehrenrat

§ 7 Nr. 2 Sämtliche Organe des Vereins sind beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder, sofern die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist

## § 8 Der Vorstand

§ 8 Nr. 1 Der Vorstand besteht aus  
a) der / dem 1. Vorsitzenden  
b) der / dem 2. Vorsitzenden  
c) der / dem SchriftführerIn  
d) der / dem 1. KassenwartIn & GeschäftsführerIn

(a) – d) bilden den Geschäftsführenden Vorstand)

e) der / dem 2. KassenwartIn  
f) der / dem Schwimm- & OberturnwartIn  
g) der / dem FrauenwartIn  
h) der / dem Fest- & KulturwartIn

§ 8 Nr. 2 Gerichtlich und außergerichtlich vertretungsberechtigter Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:

a) die / der 1. Vorsitzenden  
b) die / der 2. Vorsitzenden  
c) die / der 1. KassenwartIn & GeschäftsführerIn

§ 8 Nr. 3 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.

## § 9 Amtsdauer des Vorstands

§ 9 Nr. 1 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.

§ 9 Nr. 2 Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, so hat der Vorstand das Recht, seine Tätigkeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung fortzusetzen. Der Vorstand hat außerdem das Recht, vakante Vorstandsposten bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch durch Vereinsmitglieder zu besetzen.

# Satzung des STV HOLL SAND von 1968 e.V. (nachfolgend Verein genannt)



## § 10 Beschlussfassung des Vorstand

- § 10 Nr. 1 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder telegrafisch einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten.  
Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.
- § 10 Nr. 2 Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.
- § 10 Nr. 3 Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

## § 11 Die Mitgliederversammlung

- § 11 Nr. 1 In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied - auch ein Ehrenmitglied - eine Stimme.
- § 11 Nr. 2 Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
- Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes.
  - Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages.
  - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
  - Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
  - Ernennung von Ehrenmitgliedern.

## § 12 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

- § 12 Nr. 1 Die ordentliche Mitgliederversammlung soll alle zwei Jahre im Monat Januar oder Februar als sogenannte Jahreshauptversammlung stattfinden. Sie wird vom vertretungsberechtigten Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Benachrichtigung unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannte gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

## § 13 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- § 13 Nr. 1 Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.
- § 13 Nr. 2 Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer.
- § 13 Nr. 3 Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesende stimmberechtigte Mitglieder dies beantragt.

# Satzung des STV HOLL SAND von 1968 e.V. (nachfolgend Verein genannt)



- § 13 Nr. 4 Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse beschließt die Mitgliederversammlung.
- § 13 Nr. 5 Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
- § 13 Nr. 6 Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszweckes) ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel erforderlich.
- § 13 Nr. 7 Für die Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.
- § 13 Nr. 8 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.
- § 14 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung**
- § 14 Nr. 1 Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
- § 14 Nr. 2 Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- § 14 Nr. 5 Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.
- § 15 Außerordentliche Mitgliederversammlungen**
- § 15 Nr. 1 Der vertretungsberechtigte Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 10, 11, 12 und 13 entsprechend.
- § 16 Der Ehrenrat**
- § 16 Nr. 1 Der Ehrenrat besteht aus einem Obmann und zwei Beisitzern sowie zwei Ersatzmitgliedern. Seine Mitglieder dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden und sollen nach Möglichkeit über 40 Jahre alt sein. Sie werden von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.

# Satzung des STV HOLL SAND von 1968 e.V. (nachfolgend Verein genannt)



§ 16 Nr. 2 Der Ehrenrat entscheidet mit bindender Kraft über Streitigkeiten und Satzungsverstöße innerhalb des Vereins, soweit der Vorfall mit der Vereinszugehörigkeit im Zusammenhang steht und nicht die Zuständigkeit eines Sportgerichts eines Fachverbandes gegeben ist. Er beschließt ferner über den Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 5.

## § 17 Kassenprüfer

§ 17 Nr. 1 Die Kassenprüfer (zwei) werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Wahl neuer Kassenprüfer im Amt. Einmalige Wiederwahl der Kassenprüfer ist zulässig. Sie dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Ihr Prüfungsauftrag beschränkt sich auf die Kassenführung sowie auf die Prüfung, ob die Mittel wirtschaftlich verwendet worden sind, ob die Ausgaben sachlich begründet, rechnerisch richtig und belegt sind. Sie haben in der Jahreshauptversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu berichten.

Die Kasse ist mindestens einmal im Jahr zu prüfen.

## § 18 Vermögen des Vereins

§ 18 Nr. 1 Die Überschüsse der Vereinskasse sowie die sonst vorhandenen Vermögensgegenstände sind Eigentum des Vereins. Ausgeschiedenen Mitgliedern steht ein Anspruch hieran nicht zu.

## § 19 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

§ 19 Nr. 1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 12 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

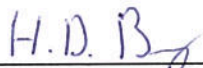
§ 19 Nr. 2 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins nach Abdeckung etwaiger Verbindlichkeiten an die Gemeinde Uplengen die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Sports zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 24.02.2017 verabschiedet und tritt mit dem Tag der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Großoldendorf, 24.02.2017

\_\_\_\_\_  
(Ort, Datum)

Für die Richtigkeit

  
\_\_\_\_\_  
(1. Vorsitzender)



  
\_\_\_\_\_  
(1. Kassenwart & Geschäftsführer)